

## **Notwendige Kosten für eine Fremdleistung, die der Sachverständige üblicherweise nicht selbst erbringt, sind zu ersetzen (§ 31 Abs 1 Z 5 GebAG)**

1. Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Gebührenanspruchs ergibt sich, dass dieser keiner Vereinbarung vorweg zugänglich ist. Der Zustimmung der Staatsanwaltschaft kommt somit keine Bedeutung zu.
2. Nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG sind die vom Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste zu ersetzen, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen notwendig sind und welche der Sachverständige üblicherweise nicht selbst erbringt und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören.
3. Die Kosten einer Fremdfirma zur fachgerechten Öffnung eines Geräts, bei dem der Computer im Bildschirm integriert und das Gehäuse werkseitig verklebt ist, kann der Sachverständige für forensische Datensicherung, Datenrekonstruktion und Datenauswertung verrechnen, wenn er sie wegen der Gefahr einer Beschädigung nicht selbst erbringen kann.

### **OLG Wien vom 7. Mai 2018, 20 Bs 116/18g**

Im bei der Staatsanwaltschaft Wien zu 207 St 233/16a gegen B. S. wegen § 207a Abs 1 und 3 StGB geführten Ermittlungsverfahren bestellte die Staatsanwaltschaft Wien zunächst am 17. 7. 2017 und sodann erneut am 27. 10. 2017 DI Dr. N. N. zum Sachverständigen und beauftragte ihn mit der Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage, ob sich auf den beim Beschuldigten sichergestellten Datenträgern (Computer und Mobiltelefon) abgespeicherte pornografische Darstellungen mündiger und/oder unmündiger minderjähriger Personen befinden, gegebenenfalls in weicher Anzahl, wann und durch welchen Benutzer die Speicherung erfolgte, ob pornografische Darstellungen Minderjähriger an andere überlassen oder zugänglich gemacht wurden, bejahendenfalls durch welchen Benutzer und zu welchem Zeitpunkt, weiters ob und durch welchen Benutzer unter Verwendung welcher konkreten Suchworte im Internet auf pornografische Darstellungen Minderjähriger zugegriffen wurde.

Am 27. 11. 2017 langte das Gutachten bei der Staatsanwaltschaft Wien ein und legte der Sachverständige zugleich eine Gebührennote in der Höhe von € 22.660,- (inklusive Umsatzsteuer), darin enthalten Kosten der Fremdfirma D. für den Ausbau iMac in Höhe von € 84,- (inklusive Umsatzsteuer).

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 22.559,- (inklusive Umsatzsteuer). Das Mehrbegehren in Höhe von € 84,- wies es ab und führte hierzu begründend aus, dass der Sachverständigen nicht vorgebracht habe, welche Leistung von der Fremdfirma konkret erbracht wurde, warum sie notwendig war und warum für diese Leistung eine Fremdfirma beauftragt werden musste. In der Gebührennote vom 27. 11. 2017 sei lediglich „Ausbau iMac“ angeführt. In der Rechnung der Fremdfirma vom 4. 9. 2017 sei von einer „kostenpflichtigen Reparatur iMac“ die Rede. Aufgrund des mangelnden Vorbringens des Sachverständigen habe das Gericht nicht beurteilen können, ob es sich bei der Leistung der Fremdfirma um eine Leistung handelt, die der Sachverständige üblicherweise nicht selbst erbringt und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehört.

Gegen die Abweisung des Mehrbegehrens richtet sich eine rechtzeitige Beschwerde des DI Dr. N. N., mit der er den Zuspruch auch der Kosten der Fremdfirma in Höhe von € 84,- (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) begehrt.

Dem Rechtsmittel kommt teilweise Berechtigung zu.

Nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG sind die vom Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste zu ersetzen, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen notwendig sind und welche der Sachverständige üblicherweise nicht selbst erbringt und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören.

Mit seiner Beschwerde legte der Sachverständige den zwischen ihm und der Staatsanwältin geführten E-Mail-Verkehr vom 29. 8. 2017 (der im Übrigen bereits im Akt erliegt) vor. Diesem lässt sich entnehmen, dass DI Dr. N. N. der Staatsanwaltschaft mitteilte, dass es sich bei der Festplatte des Apple iMac, Seriennummer W89481RA5PJ, um ein All-in-Gerät handelt (der Computer ist im Bildschirm integriert) und dass das Gehäuse werkseitig verklebt ist. Um Beschädigungen vorzubeugen, ersuchte er um eine Bestätigung, das Gerät dem Fachhändler zwecks Öffnung übergeben zu dürfen. Diese in Aussicht genommene Vorgehensweise wurde noch am selben Tag per E-Mail durch die Staatsanwältin genehmigt.

Auch wenn dem Sachverständigen entgegenzuhalten ist, dass sich aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Gebührenanspruchs ergibt, dass er keiner Vereinbarung vorweg zugänglich ist und dem Umstand der Zustimmung der Staatsanwaltschaft somit keine Bedeutung zukommt, rechtfertigt aber vorliegendenfalls der Umstand, dass der Sachverständige das werkseitig verklebte Gehäuse aus Eigenem nicht ohne die Gefahr einer Beschädigung hätte öffnen können, die Beziehung eines Fachhändlers.

Die vom Sachverständigen verzeichneten Kosten der Fremdfirma D. GmbH sind sohin keine Leistungen, die der Sachverständige als Experte für die forensische Da-

tensicherung, Datenrekonstruktion und Datenauswertung selbst erbringen kann, und er hat diese Kosten durch Vorlage der Rechnung vom 4. 9. 2017 auch bescheinigt.

Zutreffend ist zwar, dass in der Rechnung der Fremdfirma D. GmbH von einer „kostenpflichtigen Reparatur iMac“ die Rede ist, aufgrund der identen Seriennummer W89481RA5PJ und dem zeitlichen Nahebezug zwischen der Anfrage des Sachverständigen bei der Staatsanwaltschaft am 29. 8. 2017 und der Rechnung der Fremdfirma vom 4. 9. 2017 ist aber davon auszugehen, dass die Bezeichnung der Leistung auf der Rechnung der Fremdfirma irreführend ist und es sich bei der von ihr erbrachten Leistung tatsächlich vielmehr um die Öffnung des Geräts und den Ausbau der Festplatte handelte.

Dem Beschwerdeführer war daher zu den bereits vom Erstgericht (unbekämpft) zugesprochenen Gebühren ein weiterer Betrag von € 70,- (zuzüglich € 14,- Umsatzsteuer) zuzuerkennen, sodass die Gebühren insgesamt (und gerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG) mit € 22.643,- (darin enthalten € 3.773,96 Umsatzsteuer) zu bestimmen waren.

Da der Sachverständige jedoch die Kosten der Fremdfirma D. GmbH bereits mit dem Bruttobetrag in Höhe von € 84,- (sohin inklusive Umsatzsteuer) statt € 70,- (exklusive Umsatzsteuer) in seine Honorarnote aufgenommen und damit die Umsatzsteuer zweimal veranschlagt hat, war das Mehrbegehren in Höhe von € 17,- abzuweisen.